

## **Planfeststellungsverfahren „HRB Nöthnitzbach“**

Ihre Zeichen: 61D-8960.50/62 Nöthnitzbach

Das Vorhaben stellt einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Angesichts der Notwendigkeit des Hochwasserschutzes wird dem Vorhaben **unter Beachtung der nachfolgenden Bedingungen zugestimmt**.

- Die geplanten und im LBP genannten Kompensationsmaßnahmen sind festzusetzen.
- Die Gehölzfällungen sind grundsätzlich außerhalb der Brutzeit vorzunehmen. Außerdem ist vor der Fällung eine Kontrolle auf das eventuelle Vorkommen des Juchtenkäfers (wahrscheinliches Habitat) durchzuführen. Werden Käfer festgestellt ist eine stehende Lagerung des Totholzes vorzunehmen.
- Der ökologische Zustand des Nöthnitzbaches ist **vor** dem Beginn der Maßnahme anhand der Erfassung der ökologischen Indikatorgruppe zu dokumentieren und in Abständen nach der Realisierung der Baumaßnahme zu kontrollieren. (Verschlechterungsverbot gemäß WHG)

Das Tal des Nöthnitzbaches stellt einen sensiblen Naturraum dar, der Lebensraum seltener Pflanzen-, Insekten-, Lurch-, Vogel- und Säugerarten ist. Durch das Vorhaben wird eine mesophile Frischwiese in Anspruch genommen. Bei der angestrebten naturnahen Gestaltung des Beckens besteht aber die Möglichkeit, dass nach Abschluss der Baumaßnahme sich wieder wertvolle Biotope entwickeln. Eine Ausnahmegenehmigung von den Bestimmungen des Biotopschutzes ist erforderlich, dürfte aber von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsverfahrens erfasst werden. Durch die geplante Flutmulde wird ein zusätzlicher wertvoller Lebensraum geschaffen.

Als Ersatz für die Gehölzfällungen sind Weiden- und Erlenpflanzung sowie die Umwandlung eines landschaftsfremden Silberfichtenbestandes in eine naturnahe Gehölzfläche geplant. Dies trägt zur Arrondierung des Naturdenkmals „Läusebusch“ teil und findet unsere Zustimmung.

Sollten Sie unserem Anliegen nicht entsprechen, bitten wir um Mitteilung ( § 57 Abs. 3 SächsNatSchG).